

ÜBERGANGSSATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für das Freibad der Gemeinde Ihringen
- Kaiserstuhlbad -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Freibades nachfolgende Gebühren (die gesetzlich vorgeschriebene MwSt ist enthalten). Mit dem lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung für das Kaiserstuhlbad der Gemeinde Ihringen inklusive der am 22.06.2020 beschlossenen Ergänzung zur Haus- und Badeordnung.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Gemeinde Ihringen – Kaiserstuhlbad – vom 02.03.2020 wird für die Saison 2020 ausgesetzt.

1. Einzeleintrittskarte (gültig für den einmaligen Eintritt mit vorheriger Onlinereservierung zum gebuchten Zeitfenster)

1.1 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Onlinereservierung erforderlich)	€	-----
1.2 Kinder u. Jugendliche ab vollendetem 6. – vollendetem 18. Lebensjahr	€	1,00
1.3 Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	€	3,00
1.4 Personen in Berufsausbildung, Schüler, Studenten, Rentner, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 % MdE	€	2,00
1.5 Familieneinzeleintrittskarte (Familien einschl. im Haushalt lebender Kinder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr)	€	6,00

§ 2

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten Ehepaare **mit Kindern** und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft **mit Kindern** leben, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt führen.

§ 3

- 1) Der Besuch des Freibades ist nur mit vorheriger Online-Reservierung möglich. Ohne Registrierung wird der Einlass verwehrt. Nach erfolgreicher Online-Reservierung muss sich beim Betreten des Freibades mit einem Lichtbildausweis ausgewiesen werden.
- 2) Die Badegebühren sind vor Beginn der Benutzung zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Benutzer. Einmal entrichtete Badegebühren werden nicht erstattet.
Die in der Satzung festgelegten Gebühren sind an die zum Einzug bestimmten Personen gegen gleichzeitige Aushändigung einer entsprechenden Eintrittskarte bzw. eines ähnlichen Beleges zu zahlen.
- 3) Bei der Festlegung der Gebühr ist das am Tag des Erwerbs der Eintrittskarte erreichte Lebensalter maßgebend.
Auf Verlangen der zum Einzug der Gebühren bestimmten Personen sind geeignete Nachweise vorzulegen.

§ 4

Bei Überfüllung des Schwimmbades besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der jeweiligen Gebühren.
Falls die Garderobe nicht mitbenutzt werden kann, gilt hierfür dasselbe.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Gemeinde Ihringen – Kaiserstuhlbad- vom 02.03.2020 (vorübergehend) für die Saison 2020 außer Kraft. Nach Ablauf der Badesaison 2020 tritt diese Satzung automatisch wieder außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Gemeinde Ihringen –Kaiserstuhlbad- vom 02.03.2020 wieder in Kraft.

79241 Ihringen, den 22.06.2020

gez.
Benedikt Eckerle
Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden ist.